Bundesrat Drucksache **753/1/02**

18.11.02

Empfehlungen der Ausschüsse

EU - G - In - Wi

zu **Punkt .....** der 783. Sitzung des Bundesrates am 29. November 2002

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe

KOM(2002) 494 endg.; Ratsdok. 12064/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Gesundheitsausschuss (G) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die mit vorliegendem Vorschlag geplante Umwandlung der Richtlinie 92/109/EWG zur Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen innerhalb der Mitgliedstaaten in eine Verordnung. Zusammen mit der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90, die zur Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern erlassen wurde, wird mit der neuen Verordnung eine wichtige Voraussetzung für eine noch wirksamere Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen im Binnenmarkt geschaffen.

Ausgeliefert am 19. NOV. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

EU G

2. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich eine Vorgehensweise, die eine schnellere Aktualisierung bei diesem Thema ermöglicht.

   Es wird jedoch angeregt, Vorschriften über den Umgang mit Stoffen der Kategorie 3 in einem Artikel der Verordnung gesondert und deutlich zu benennen, da auch die Stoffe der Kategorie 3 in dem Anhang I der künftigen Verordnung aufgelistet sind.

EU Wi

3. Der Bundesrat hält es außerdem für erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie die nunmehr vorgesehene Verordnung für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen im Binnenmarkt zu einer Verordnung zusammenzufassen. Eine solche Zusammenfassung dient der Rechtsklarheit. Es gäbe nur noch eine Verordnung als alleinige Rechtsgrundlage für den gesamten Handel mit Drogenausgangsstoffen sowohl im Drittlandhandel als auch für den Binnenmarkt. Dies würde zur Vereinfachung und Erleichterung für alle Anwender, insbesondere auch in der Industrie, beitragen.

B

4. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten

   empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.